

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**1134****Organisationserlass für die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vom 5. Dezember 2013****§ 1
Rechtsstellung und Sitz**

(1) Rechtsstellung und Sitz der Archivschule Marburg richten sich nach § 5 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26. November 2012 (GVBl. S. 548).

(2) Die Archivschule führt zusätzlich die Bezeichnung „Hochschule für Archivwissenschaft“.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Archivschule nimmt nach § 5 HArchivG für Bund und Länder zentrale Ausbildungsaufgaben wahr. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt für staatliche Archivträger, kommunale Gebietskörperschaften, Kirchen und andere Archivträger.

(2) Die Archivschule erfüllt die ihr nach § 5 HArchivG übertragenen Aufgaben durch

1. Planung, Koordination und Leitung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung für Archivarinnen und Archivare,
2. Durchführung von Weiterbildungsstudiengängen,
3. Durchführung archivwissenschaftlicher Forschungsprojekte und Kolloquien.

Sie kooperiert mit dem Hessischen Landesarchiv und kann mit anderen staatlichen und staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes zusammenwirken.

(3) Sie berichtet einmal jährlich über ihre Tätigkeit. Sie unterrichtet das für das Archivwesen zuständige Ministerium und den Beirat über die dabei erbrachten Leistungen und über die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes. Die wesentlichen Ergebnisse sind der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Archivschule zugänglich zu machen.

§ 3 Finanzierung

(1) Die Deckung von 65 Prozent der Kosten der Ausbildung erfolgt durch Entgelte, deren Höhe auf der Basis einer Kostenrechnung und einer Planungsrechnung das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Beirat vor Beginn der Lehrgänge festsetzt und die durch die Nutzer zu tragen sind.

(2) 35 Prozent der Kosten der Ausbildung trägt das Land Hessen als Sitzlandanteil. Die jährlichen Ausgabenansätze für Investitionen werden durch das Land Hessen zur Verfügung gestellt.

(3) Fortbildungsveranstaltungen und Weiterbildungsstudiengänge werden kostendeckend durchgeführt. Die Leiterin oder der Leiter der Archivschule legt die Höhe der Entgelte auf der Basis der Kostenrechnung fest, im Falle der Weiterbildung im Benehmen mit dem Beirat.

(4) Forschungsprojekte sollen aus Drittmitteln finanziert werden.

§ 4 Organisation

Organe der Archivschule sind:

1. die Leiterin oder der Leiter,
2. der Beirat,
3. der Archivschulrat.

§ 5 Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Archivschule ist dem zuständigen Ministerium verantwortlich und führt die Dienstaufsicht. Sie oder er vertritt die Archivschule nach außen.

(2) Sie oder er führt die Beschlüsse der Organe der Archivschule aus. In deren Rahmen ist sie oder er für die Erfüllung der Aufgaben der Archivschule verantwortlich.

(3) Insbesondere entscheidet sie oder er über die Gestaltung des Lehr-, Fort- und Weiterbildungsangebotes, die Zuweisung von Unterrichtsfächern an die Lehrenden und über die Vergabe von Lehraufträgen.

(4) Die Studienleiterin oder der Studienleiter vertritt die Leiterin oder den Leiter der Archivschule.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Archivschule sowie die Studienleiterin oder der Studienleiter müssen zur Laufbahn des höheren Archivdienstes befähigt sein.

§ 6 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät das zuständige Ministerium in den Angelegenheiten der Archivschule.

(2) Er beschließt über die für die Archivschule maßgeblichen Grundsätze und Ziele der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Forschung.

(3) Er wirkt mit bei

1. der Gestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
2. Entscheidungen über die Organisation und die personelle und finanzielle Ausstattung der Archivschule.

§ 7 Zusammensetzung des Beirats

(1) Dem Beirat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Länder, des Bundes und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die von diesen entsandt werden,

3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunalarchive, die von den kommunalen Spitzenverbänden entsandt werden,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirchenarchive, die durch den Verband kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Archive und Bibliotheken und die Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland entsandt werden,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.

(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Beirates teil:

1. die Leiterin oder der Leiter der Archivschule,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden, die oder der in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt wird,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der laufenden Lehrgänge.
- Vertrauliche Personalunterlagen werden ihnen nicht zur Verfügung gestellt. Von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können sie aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

§ 8 Verfahren des Beirats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von einem Monat ein. Auf Antrag von vier Mitgliedern muss sie oder er ihn spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Beirats über Fragen der Finanzierung bestellt der Beirat einen ständigen Ausschuss.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Beirats über Fragen der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der Ausbildung besteht eine Ausbildungsleiterkonferenz unter dem Vorsitz der Leiterin oder des Leiters der Archivschule. Die Ausbildungsverwaltungen entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Ausbildungsleiterkonferenz.

(5) Der Beirat kann für besondere Aufgaben einen weiteren Ausschuss bilden.

§ 9 Archivschulrat

(1) Für die Archivschule wird ein Archivschulrat gebildet. Er hat die Aufgaben des Fachbereichsrats nach § 17 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218). Der Archivschulrat beschließt die Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst. Die Studienordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Mitglieder des Archivschulrats sind:

1. die Leiterin oder der Leiter der Archivschule als vorsitzendes Mitglied,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptamtlich Lehrenden und mindestens eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter,
3. insgesamt drei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrgänge des höheren und des gehobenen Archivdienstes sowie der Weiterbildungsstudiengänge.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 werden für die Dauer von drei Jahren und nach Abs. 2 Nr. 3 für die Dauer eines Jahres gewählt.

(4) Die Vertreterinnen oder der Vertreter der Mitglieder werden wie diese gewählt.

(5) Die Mentorin oder der Mentor eines Lehrgangs der Archivschule und die Studienleiterin oder der Studienleiter sind zu Sitzungen des Archivschulrats einzuladen und anzuhören.

§ 10 Lehrgangsteilnahme

(1) Die Lehrgänge der Fachstudien stehen allen Archivreferendarinnen und Archivreferendaren und allen Anwärterinnen und Anwärtern für den gehobenen Archivdienst offen, die der Archivschule zugewiesen werden.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an den Lehrgängen der Fachstudien ist gegen Entgelt außerhalb der laufbahngebundenen Ausbildung möglich, wenn gewährleistet ist, dass eine berufspraktische Ausbildung im Umfang der festgelegten berufspraktischen Studien erfolgt ist. Die Leiterin oder der Leiter der Archivschule entscheidet über die Zulassung.

(3) Ausbildung und Prüfung richten sich nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie den Studienordnungen für den höheren und gehobenen Archivdienst in Hessen.

(4) Die Archivschule muss von Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist; andernfalls muss die Archivschule die Möglichkeit der Wahrnehmung des Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebotes durch den genannten Personenkreis durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen.

§ 11

Übergangsregelung

Verfahren, die bis zum 1. Januar 2014 eingeleitet wurden, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Die Regelungen zur Finanzierung des § 10 der seit dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vom 21. November 2011 (StAnz. S. 1522) bleiben bis zum 31. Dezember 2015 weiterhin wirksam.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Organisationserlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2013

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

273.001 (0010) - II 6

– Gült.-Verz. 781 –

StAnz. 52/2013 S. 1591